

scheids und die Pflicht zur Erstattung und Verzinsung der zu Unrecht in Anspruch genommenen Fördermittel (vergleiche §§ 48 und 49 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) sowie weitere Konsequenzen (zum Beispiel § 263 des Strafgesetzbuchs) zur Folge haben.

Zusammen mit dem Verwendungsnachweis im letzten Förderjahr ist ein Erfahrungsbericht über den Einsatz der gesamten nichtinvestiven Städtebauförderungsmittel vorzulegen.

4 **Schlussbestimmungen**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

GABl. S. 203

Berichtigung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zum Landes- besoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW-VwV) vom 27. November 2014 (GABl. S. 934)

Vom 29. April 2015 – Az.: 1-0320.1-03/3 –

Bei Nummer 64.4 wird in Satz 1 nach dem Wort »Absatz« die Zahl »4« eingefügt.

In dem Beispiel unter Nummer 74.5 wird die Angabe »Besoldung ab 1.9.2012« durch die Angabe »Besoldung ab 1.9.2014« ersetzt.

GABl. S. 205

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Förderung der ländlichen Weiterbildung

Vom 31. März 2015 – Az.: 28-8591.50 –

I. Die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Förderung der ländlichen Weiterbildung vom 25. Mai 2007 (GABl. S. 446), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2013 (GABl. 2014 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.2 wird der Betrag »10 Euro« durch den Betrag »12 Euro« ersetzt.
2. In Nummer 4.3.1 wird der Betrag »5 Euro« durch den Betrag »6 Euro« ersetzt.
3. In Nummer 4.3.2 wird der Betrag »10 Euro« durch den Betrag »12 Euro« ersetzt.
4. In der Anlage 1 (Antrag Formular) wird
 - in Nummer 4.2.1 die Angabe »10 Euro/Std.« durch die Angabe »12 Euro/Std.« ersetzt,
 - in Nummer 4.2.2 die Angabe »5 Euro/Tag« durch die Angabe »6 Euro/Tag« und die Angabe »10 Euro/Tag« durch die Angabe »12 Euro/Tag« ersetzt.

II. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

GABl. S. 205

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm »Holz Innovativ« (VwV EFRE – Holz Innovativ Programm – HIP 2014–2020)

Vom 30. April 2015 – Az.: 55-8654.00 –

1 Zuwendungsziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der nachwachsende Rohstoff Holz leistet schon heute einen großen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz. Innovationen in der stofflichen und energetischen Nutzung von Holz bieten vor allem durch die Substitution endlicher, energieintensiver Ressourcen großes Potential, weitere Beiträge zur Energiewende und einer an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausgerichteten Wirtschaft zu leisten. Als einer der wenigen heimischen Rohstoffe bietet Holz die Möglichkeit für regionale Produktionsketten mit hohen Wertschöpfungspotenzialen.

- 1.1 Das Holz Innovativ Programm soll dazu beitragen, die Innovationskraft und Innovationstätigkeit der Unternehmen des Clusters Forst & Holz zu stärken, die Zusammenarbeit und Vernetzung der Unternehmen untereinander sowie mit Forschungseinrichtungen zu initiieren und zu verbessern und die Einführung neuer Produkte und Produktionsverfahren zu demonstrieren und zu fördern. Es sollen die Erschließung neuer Anwendungsfelder für den nachwachsenden und umweltfreundlichen Rohstoff »Holz« befördert und deren Einführung beschleunigt werden. Die Förderung soll einen Beitrag leisten, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des Clusters Forst & Holz insge-

samt im Sinne der Innovationsstrategie zu stärken sowie die effektive und effiziente Nutzung des regenerativen Rohstoffes Holz unter Beachtung der Gesichtspunkte der Umweltschonung und Ressourceneffizienz zu steigern. Unter anderem werden auch Bereiche der Kreativwirtschaft und der Schlüsseltechnologien angesprochen.

Die Förderung leistet einen Beitrag zu den Zielen des EFRE-Programms Innovation und Energiewende Baden-Württemberg.

1.2 Die Zuwendungen werden in Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- a) dem genehmigten Operationellen Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Baden-Württemberg 2014–2020, Innovation und Energiewende,
- b) der Verordnung Nr. (EU) 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- c) der Verordnung Nr. (EU) 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung« und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
- d) den delegierten und Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, die auf die vorgenannten EU-Verordnungen Bezug nehmen,
- e) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014 – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO),
- f) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013 – De-minimis,
- g) den Vorschriften des Vergaberechts,
- h) den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
- i) dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen,
- j) dem Förderhandbuch der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des EFRE-Programms 2014–2020 (nachfolgend Förderhandbuch),

k) der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms »Innovation und Energiewende« in der Förderperiode 2014–2020 (VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020)

l) sowie dieser Verwaltungsvorschrift.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt zusammen mit der VwV EFRE Zuwendungsverfahren – VEZIE 2014–2020.

1.3 Die Zuwendungen werden ohne Rechtsverpflichtung im Rahmen der Haushaltsermächtigungen durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

1.4 Die unter www.efre-bw.de veröffentlichten Förderaufrufe ergänzen diese Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der Auswahlkriterien und Förderkonditionen.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 2.1 natürliche Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften,
- 2.2 juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- 2.3 Nicht gefördert werden Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der AGVO.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Eine Zuwendung kann nur für Maßnahmen gewährt werden, deren Gegenstand die Bereitstellung, die Verarbeitung und Bearbeitung sowie die Verwendung von Holz ist.
- 3.2 Die zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben einer Maßnahme müssen mindestens 200 000 Euro betragen.
- 3.3 Die Zuwendungen werden entsprechend Nummer 4.2 der VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020 grundsätzlich in Baden-Württemberg eingesetzt.

4 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind

- 4.1 Maßnahmen im Cluster Forst & Holz:
 - 4.1.1 der Betrieb einer landesweiten Netzwerkmanagementstruktur sowie daraus hervorgehende Aktionen, Studien und Projekte,

- 4.1.2 die Einrichtung und der Betrieb regionaler und thematischer Netzwerkmanagementstrukturen sowie daraus hervorgehende Aktionen, Studien und Projekte,
- 4.1.3 im Rahmen von Netzwerken, die nicht unter Nummer 4.1.1 oder 4.1.2 gefördert werden, entstehende Aktionen, Studien und Projekte,
- 4.2 Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Innovationstransferprojekte, die außerhalb von Netzwerken entstehen,
- 4.3 innovative Holzbaulösungen in modellhaften Bauvorhaben.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind
 - Investitionskosten,
 - Personalkosten und
 - Sachkosten,
 die durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden. Mit der Förderung von Personalkosten kann eine Gemeinkostenpauschale bis zu 15 vom Hundert gewährt werden.
 Nicht zuwendungsfähig sind
 - Grunderwerb und
 - Umsatzsteuer bei Zuwendungsempfängern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Der Höchstbetrag darf, soweit die Förderung nach AGVO erfolgt, den jeweiligen Anmeldeschwellenwert gemäß Artikel 4 AGVO nicht übersteigen.

- 5.3 Die Zuwendung beträgt für
 - 5.3.1 Maßnahmen der Nummer 4.1.1 bis zu 90 vom Hundert der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben für bis zu vier aufeinanderfolgende Jahre sowie nach positiver Zwischenevaluierung bis zu 75 vom Hundert der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben für weitere bis zu drei aufeinanderfolgende Jahre, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2023;
 - 5.3.2 Maßnahmen der Nummer 4.1.2 bis zu 50 vom Hundert der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben für vier aufeinanderfolgende Jahre sowie nach positiver Zwischenevaluierung bis zu 50 vom Hundert der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben für maximal weitere drei aufeinanderfolgende Jahre, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2023. In der Zwischenevaluierung wird ergebnisbasiert auch geprüft, ob und inwieweit die Dauer der Förderung aus RWB-EFRE auf weitere bis zu drei aufeinanderfolgende Jahre angerechnet wird;
 - 5.3.3 Maßnahmen der Nummer 4.1.3, soweit sie aus der Struktur eines Netzwerks der Nummer 4.1.1 entstanden sind, bis zu 90 vom Hundert, im Übrigen bis zu 50 vom Hundert der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben;

- 5.3.4 Maßnahmen der Nummer 4.2 bis zu 50 vom Hundert der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben;
- 5.3.5 Maßnahmen der Nummer 4.3 bis zu 25 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben der Kostengruppe 300 Bauwerk – Baukonstruktionen (DIN 276, Kostenermittlung im Hochbau), höchstens jedoch bis zu 500 000 Euro, für Maßnahmen von herausragender Bedeutung bis zu 1 000 000 Euro je Einzelprojekt.
- 5.3.6 Die Fördersatz für öffentliche Zuwendungsempfänger können auf bis zu 100 vom Hundert der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden. Der Fördersatz kann für Maßnahmen von modellhafter und herausragender Bedeutung der Nummer 4.2 um bis zu 20 vom Hundert erhöht werden.
- 5.3.7 Soweit Beihilfen ausgereicht werden, werden diese
 - im Falle von Nummer 4.1.2 nach Artikel 27 AGVO,
 - im Falle von Nummer 4.1.3 je nach Ausrichtung und Trägerschaft nach Artikel 25, 27 oder 28 AGVO,
 - im Falle von Nummer 4.2 je nach Ausrichtung und Trägerschaft nach Artikel 25 oder 28 AGVO,
 - im Falle von Nummer 4.3 nach Artikel 38 AGVO gewährt.

Die Förderhöchstintensitäten ergeben sich aus nachstehender Tabelle. Die Freistellungsvoraussetzungen nach Kapitel I und II der AGVO sind einzuhalten.

Artikel der AGVO	Absatz des Artikels der AGVO	Beihilfe	Förderhöchstintensität bezogen auf die beihilfefähigen Kosten		
			Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Kleine Unternehmen
25	5 5 i.V.m. 6 5 i.V.m. 6 5 i.V.m. 7	Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben			
		– Grundlagenforschung	100 %	100 %	100 %
		– Industrielle Forschung	65 %	65 %	70 %
		– Experimentelle Entwicklung	40 %	40 %	45 %
		– Durchführbarkeitsstudien	50 %	60 %	70 %
27	9	Beihilfen für Innovationscluster	50 %	50 %	50 %
28	3 4	Innovationsbeihilfen für KMU	–	50 %	50 %
		Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen bis 200 000 Euro innerhalb von drei Jahren	–	100 %	100 %
38	4 i.V.m. 5	Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen	30 %	40 %	50 %

- 5.4 Die Ermittlung der kofinanzierungsfähigen Ausgaben richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Förderhandbuchs.
- 5.5 Die Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift kann mit öffentlichen Finanzierungsmitteln, die keine EU-Mittel sind, ergänzt werden.
- 5.6 Beihilfe nach AGVO darf mit anderer staatlicher Beihilfe kumuliert werden, sofern sich die andere Beihilfe auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten bezieht oder die höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung bzw. zur Projektförderung an kommunale Körperschaften im Rahmen des EFRE-Programms 2014–2020, EFRE NBest-P bzw. EFRE NBest-K des Förderhandbuchs, werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids.
- 6.2 Ausgaben im Rahmen von bewilligten Projekten können nur als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie grundsätzlich zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 30. Juni 2023 angefallen sind.
- 6.3 Die Förderdaten eines bewilligten Projekts sind nach Maßgabe der Verordnung Nr. (EU) 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates öffentlich. Im Übrigen wird auf die Publizitätsvorschriften im Förderhandbuch Bezug genommen. Für Zuwendungen an Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV stimmt der Zuwendungsempfänger der Veröffentlichung der nach Artikel 9 Absätze 1 bis 3 AGVO in Verbindung mit Artikel 11 AGVO festgelegten Zuwendungsdaten zu. Mit dem Antrag erklärt der Antragsteller sein Einverständnis zur Veröffentlichung der Zuwendungsdaten. Ausgereichte Beihilfen können gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.
- 6.4 Die Zweckbindungsfrist für Bauten und bauliche Anlagen beträgt regelmäßig 15 Jahre, bei Investitionen im Übrigen regelmäßig 5 Jahre.
- 6.5 Sofern Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen Gegenstand der Zuwendung sind, verpflichten sich die Zuwendungsempfänger, die Projektergebnisse in angemessener Zeit nach Abschluss des Projektes zu veröffentlichen, spätestens jedoch mit Ablauf eines halben Jahres nach Abschluss des Projektes.
- 7 Verfahren**
- 7.1 *Ausschreibung*
Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium) schreibt das Förderprogramm in der Regel jährlich aus. In den Förderaufrufen werden die näheren Förderbedingungen beschrieben. Aufrufe werden auf der Internetseite www.efre-bw.de veröffentlicht. Ebenso wird im Staatsanzeiger darauf hingewiesen.
- 7.2 *Antragsverfahren*
Die Zuwendungen sind mit dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank), 76113 Karlsruhe zu beantragen. Anträge können auch ohne Förderaufruf entgegengenommen werden. Formulare und weitergehende Informationen werden auf der Internetseite www.efre-bw.de veröffentlicht.
- 7.3 *Auswahlverfahren*
Die fachliche Antragsprüfung und Projektauswahl erfolgen durch das Ministerium.

Beim Ministerium ist der Clusterbeirat Forst & Holz eingerichtet, der es bei der Umsetzung dieser Verwaltungsvorschrift berät.

- 7.4 *Bewilligung, Mittelauszahlung*
Bewilligungs- und Auszahlungsstelle ist die L-Bank. Verwendungsnachweise sind der L-Bank unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare, veröffentlicht auf der Internetseite www.efre-bw.de, vorzulegen.
- 8 Schlussvorschriften**
- 8.1 Im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle nach den Erfordernissen der Antragsprüfung im Einvernehmen mit dem Ministerium abweichende Festsetzungen im Zuwendungsbescheid treffen.
- 8.2 Über grundsätzliche Fragen der Auslegung dieser Verwaltungsvorschrift entscheidet das Ministerium.
- 9 In- und Außerkrafttreten**
Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 30. April 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

GABl. S. 205

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
zur einzelbetrieblichen Förderung
landwirtschaftlicher Unternehmen
(VwV einzelbetriebliche Förderung)**

Vom 29. April 2015 – Az.: 27-8510.00 –

INHALTSÜBERSICHT

- I. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)**
- 1 Zuwendungsziel
 - 2 Begriffsbestimmungen
 - 3 Rechtsgrundlagen
 - 4 Gegenstand der Förderung
 - 5 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger
 - 6 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 7 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
 - 8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 9 Kumulierbarkeit
 - 10 Beihilferechtliche Freistellung
- II. Förderung von Investitionen zur Diversifizierung**
- 11 Zuwendungsziel
 - 12 Rechtsgrundlagen
 - 13 Gegenstand der Förderung
 - 14 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger
 - 15 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 16 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
 - 17 Zweckbindungsfrist
 - 18 Kumulierbarkeit